

§ 29

(1) Die *Landesgesundheitsämter* sind berechtigt, für Angehörige bestimmter Berufsgruppen periodische prophylaktische Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten anzuordnen.

(2) Wer einer solchen Anordnung nicht nachkommt, wird *auf Verlangen des Gesundheitsamtes* mit Geldstrafe bis zu DM 150,— oder mit Haft bestraft.

§ 30

(1) Einer geschlechtskranken Person, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann das zuständige *Gesundheitsamt* (§ 10), wenn sie den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält, auf Antrag des behandelnden Arztes kostenlose ärztliche Behandlung bewilligen. Das *Gesundheitsamt* entscheidet im Zusammenwirken mit den Organen der Sozialfürsorge über den Antrag nach Prüfung der ärztlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt einen Behandlungsschein aus.

(2) Der Arzt muß im Falle des Abs. 1 die Behandlung sofort beginnen, ohne die Entscheidung des *Gesundheitsamtes* über die Kostenregelung abzuwarten. Er hat den entsprechenden Antrag auf kostenlose ärztliche Behandlung unverzüglich dem *Gesundheitsamt* zuzuleiten und diesem gleichzeitig mitzuteilen, daß er die Behandlung begonnen hat.

(3) Die Kosten der ärztlichen Behandlung sowie die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Kosten der Pflege in